



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 1

Jahrgang 42
15. Januar 2016

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen

Für das am 01.08.2016 beginnende Schuljahr (1. Unterrichtstag: 24.08.2016) werden in den Schulsekretariaten der weiterführenden Schulen Anmeldungen zu folgenden Zeiten entgegengenommen:

Anmeldezeitraum für die städtischen Gesamtschulen:
30. Januar 2016 bis einschließlich 03. Februar 2016

Öffnungszeiten der Gesamtschulen:

| | | |
|----------|------------|-----------------------------|
| Samstag | 30.01.2016 | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag | 01.02.2016 | von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 02.02.2016 | von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 03.02.2016 | von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |

Anmeldezeitraum für die städtischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien:
27. Februar 2016 bis einschließlich 02. März 2016

Öffnungszeiten der Hauptschulen:

| | | |
|----------|------------|-----------------------------|
| Samstag | 27.02.2016 | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag | 29.02.2016 | von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 01.03.2016 | von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Mittwoch | 02.03.2016 | von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

Öffnungszeiten der Realschulen:

| | | |
|----------|------------|---|
| Samstag | 27.02.2016 | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag | 29.02.2016 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 01.03.2016 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 02.03.2016 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr |

Öffnungszeiten der Gymnasien:

| | | |
|----------|------------|-----------------------------|
| Samstag | 27.02.2016 | von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Montag | 29.02.2016 | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 01.03.2016 | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Mittwoch | 02.03.2016 | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

Anmeldezeitraum für die Bischöfliche Marienschule:
01. Februar 2016 bis einschließlich 03. Februar 2016

Öffnungszeiten der Bischöflichen Marienschule:

| | | |
|----------|------------|---|
| Samstag | 27.02.2016 | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag | 01.02.2016 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr |
| Dienstag | 02.02.2016 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr |
| Mittwoch | 03.02.2016 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr |

Mitzubringen sind das letzte Halbjahreszeugnis, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und die in den Grundschulen ausgehändigten Anmeldescheine. Für die Anmeldung an der Bischöflichen Marienschule ist zusätzlich die Taufbescheinigung des Kindes erforderlich.

Anmeldezeitraum für die städtischen Berufskollegs:
Montag, 01. Februar 2016 bis einschließlich
Freitag, den 19. Februar 2016

An den Karnevalstagen Altweiberfastnacht (04.02.2016), Freitag nach Altweiberfastnacht (05.02.2016), Rosenmontag (08.02.2016) und Veilchendienstag (09.02.2016) werden keine Anmeldungen entgegengenommen.

Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien:
01.02.2016 bis 19.02.2016

| | | |
|------------------------------------|-------------------------|---------------|
| montags, mittwochs und donnerstags | 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr | (durchgehend) |
| dienstags | 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr | (durchgehend) |
| freitags | 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr | |
| samstags (nur 13.02.2016) | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr | |

Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Technik:
01.02.2016 bis 19.02.2016

| | | |
|-------------------------|-------------------------|---------------|
| montags bis donnerstags | 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr | (durchgehend) |
| freitags | 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr | |

Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung:
01.02.2016 bis 19.02.2016

| | | |
|----------------------------------|-------------------------|---------------|
| montags bis donnerstags | 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr | (durchgehend) |
| freitags | 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr | |
| samstags (nur 30.01.2016) | 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr | |

Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung:
01.02.2016 bis 19.02.2016

| | | |
|----------------------------------|-------------------------|---------------|
| montags bis donnerstags | 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr | (durchgehend) |
| freitags | 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr | |
| samstags (nur 30.01.2016) | 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr | |

Maria-Lenssen-Berufskolleg:
01.02.2016 bis 19.02.2016

| | | |
|----------------------------------|-------------------------|---------------|
| montags bis donnerstags | 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr | (durchgehend) |
| freitags | 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr | |
| samstags (nur 30.01.2016) | 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr | |

Anmeldezeitraum für die Bischöfliche Liebfrauenschule

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Freitag, 29.01.2016 | von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Samstag, 30.01.2016 | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

und 01.02.2016 bis 03.02.2016 **und** 10.02.2016 bis 19.02.2016

| | |
|-------------------------|---|
| montags bis donnerstags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| freitags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Mitzubringen sind das letzte Schulzeugnis und ein tabellarischer Lebenslauf.

Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts vom 23.12.2015

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat der Rat der Stadt Mönchengladbach in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- Der „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Mönchengladbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO). Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet SBMG.
- Die Anstalt hat ihren Sitz in Mönchengladbach.
- Das Stammkapital beträgt 2.000.000 Euro (in Worten: Zweimillionen Euro).
- Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Über die Ausgestaltung und etwaige Änderungen des Dienstsiegels entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- Die Anstalt übernimmt ab dem 1.1.2016 die unter Buchstabe a. und b., ab dem 1.7.2016 die unter den Buchstaben c. bis h. genannten Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt:
 - Die kommunalen Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i. S. v. § 5 a Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) und der Abfallbilanzen i. S. v. § 5 c LAbfG NW. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben des öffentlichen Entsorgungsträgers und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde.
 - Die Straßenreinigung und den Winterdienst nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - Die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen, die Grünplanung und deren Ausführung mit Ausnahme von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit städtebaulichen Projekten von besonderer Bedeutung stehen. Davon umfasst sind auch Planungen Dritter als Ergebnis von Verhandlungen bei städtebaulichen Verträgen sowie Grundstücksverträgen.
 - Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Forsts, einschließlich der städtischen Kompensationsflächen.
 - Die Planung, die Pflege, die Unterhaltung und der Betrieb der städtischen Friedhöfe, sowie das Bestattungswesen.

- Die Unterhaltung, Reinigung und Pflege von Straßen und anderen Verkehrsflächen (inkl. Straßenbegleitgrün), von Verkehrseinrichtungen und einbauten, mit Ausnahme der
 - Einrichtungen des Verkehrsmanagements,
 - Straßenbeleuchtung/Anstrahlung,
 - Einrichtungen der Parkraumbewirtschaftung,
 - Lichtzeichenanlagen,
 - Brücken und sonstiger Ingenieurbauwerke,
 - des Leerrohrsystems.

Hinsichtlich der unter aa. bis ee. genannten Aufgaben obliegt der Anstalt nur die Oberflächenreinigung.

- die über die Aufgaben der Platzwarte hinausgehenden sportplatzpflegerischen Aufgaben auf Außensportanlagen mit Ausnahme der dort aufstehenden Gebäude. Hierzu gehören insbesondere
 - Pflege der Sport-, Neben- und Pflanzflächen,
 - Pflege der Kunststoffrasenspielfelder,
 - Regenerationsarbeiten an Tennen- und Rasenplätzen einschließlich Laufbahnen.
- die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Spielflächen.

Im Hinblick auf die vorgenannt übertragenen Aufgaben nach Buchstabe a. bis h. schließt die Anstalt mit der Stadt Mönchengladbach Vereinbarungen, welche die Schnittstellen zwischen Anstalt und Stadt konkretisieren.

- Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den

jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

3. Die Anstalt ist berechtigt, im Rahmen der ihr nach Abs. 1 a. bis h. übertragenen Aufgaben hoheitliche Tätigkeiten auszuüben. Hiervon umfasst sind insbesondere Tätigkeiten aus den Bereichen Genehmigung, Kontrolle, Verfolgung und Ahndung nach den einschlägigen gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen (z.B. die Straßen- und Anlagenverordnung im Stadtgebiet Mönchengladbach, die Verwaltungsgebührenordnung).
4. Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Mönchengladbach
 - a. Satzungen für die gemäß Abs. 1 a. bis h. übertragenen Aufgabenbereiche zu erlassen;
 - b. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Mönchengladbach überträgt insoweit der Anstalt das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, im Zusammenhang mit den nach Abs. 1 a. bis h. wachzunehmenden Aufgaben Gebühren, Beiträge und Entgelte zu erheben und zu fordern. Die Durchsetzung und Vollstreckung von Forderungen verbleibt bei der Stadt Mönchengladbach. Hinsichtlich der Aufgaben nach Abs. 1 a. und b. erfolgt die vorstehende Rechteübertragung nach dem KAG ab dem Erhebungsjahr 2017.

5. Hinsichtlich des Erlasses und der Änderung von Satzungen gem. Abs. 4 a. unterliegt die Anstalt den Weisungen des Rates der Stadt Mönchengladbach. Hierzu legt die Anstalt den zum Erlass vorgesehenen Satzungsentwurf dem Hauptausschuss und dem Rat im Rahmen einer Berichtsvorlage vor. Hierbei sind neben dem beabsichtigten Beschlussentwurf Ausführungen zur Finanzwirksamkeit und eine Begründung der beabsichtigten Regelung vorzulegen. Bei Erstellung des Satzungsentwurfes hat die Anstalt wirtschaftliche und städtebauliche Erwägungen in Abstimmung mit der Stadt Mönchengladbach angemessen zu berücksichtigen. Nach der Zustimmung des Rates beschließt der Verwaltungsrat über die Satzung in öffentlicher Sitzung.
6. Die Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Be-

fugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.

7. Die Anstalt kann nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 iVm. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Gründung oder Beteiligung bedarf der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach.
8. Die Übertragung der Aufgaben nach Abs. 1 umfasst den Übergang der Verkehrssicherungspflichten auf die Anstalt. Kann die Anstalt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommen, hat sie die Stadt Mönchengladbach hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
9. Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach entscheidet darüber, welche Maßnahmen der Grünplanung und deren Ausführung im Zusammenhang mit Projekten von besonderer städtebaulicher Bedeutung stehen (vgl. § 2 Abs. 1 c.) und daher bei der Stadt verbleiben, sofern dies zwischen Anstalt und Stadt streitig ist.
10. Die Anstalt kann durch entsprechenden Beschluss des Stadtrates über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung weitere Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wahrnehmen.

§ 3 Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - a. der Vorstand (§ 4) und
 - b. der Verwaltungsrat (§§ 5–7).Bei der Anstalt wird außerdem ein Beirat eingerichtet (§ 8), der keine Organstellung hat.
2. Die Mitglieder und beratenden Sitzungsteilnehmer aller Organe der Anstalt und die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Mönchengladbach.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, bestimmt der Verwaltungsrat zugleich unter den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Entscheidungen des Vorstandes werden bei mehreren Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (Abs. 8).
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird bei mehreren Vorstandsmitgliedern durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis ferner durch gemeinschaftliche Erklärung auch auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Der Vorstand wird für Geschäfte mit Beteiligungsgesellschaften der Anstalt von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Nähere Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung (Abs. 8).
5. Der Vorstand hat den Verwaltungsratsvorsitzenden über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
6. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veränderung des Ergebnisses von mehr als € 500.000 (in Worten: Fünfhunderttausend) zu erwarten ist. Sind hierdurch Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Mönchengladbach zu erwarten, ist die Stadt hierüber unverzüglich zu unterrichten. Hinsichtlich der Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Anstalt bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

7. Der Vorstand auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans, und dem diesem beigefügten Stellenplan.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

§ 5 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und elf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
2. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Oberbürgermeister über den Vorsitz. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Mönchengladbach gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
4. Ein Vertreter des Personalrates der Anstalt nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Der Vertreter wird durch den Personalrat der Anstalt benannt.
5. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vor dem Ende der Wahlzeit wählt der Rat der Stadt Mönchengladbach ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit. Hierbei hat die Fraktion, aus dem das ausscheidende Mitglied stammt, das Vorschlagsrecht.
6. Der für den Geschäftsbereich Finanzen und der für den Bereich Planen und Bauen zuständige Beigeordnete der Stadt Mönchengladbach nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.
7. Der Verwaltungsrat hat der Stadt Mönchengladbach auf Verlangen Auskunft

über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat in einer Vergütungsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Rates der Stadt Mönchengladbach bedarf.
9. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließt er über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 - a. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1);
 - b. die Gründung, Veränderung oder Auflösung von Unternehmen oder Einrichtungen, die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen, Veränderungen von Beteiligungen sowie über die Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Anstalt (§ 4 Abs. 6 Satz 4);
 - c. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelungen der Dienstverhältnisse des Vorstandes;
 - d. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (einschließlich Stellenplan);
 - e. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt;
 - f. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - h. die Ergebnisverwendung;
 - i. die Entlastung des Vorstandes;
 - j. die Aufnahme von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten und

Aufnahme von Darlehen bei verbundenen Unternehmen –, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird und diese nicht im Wirtschaftsplan bereits genehmigt sind.

- k. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit bei diesen Geschäften im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegender Betrag überschritten wird;
- l. andere Rechtsgeschäfte, die nicht bereits im Wirtschaftsplan genehmigt sind;
- m. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 100.000,- Euro übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend;
- n. den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Verträgen nach § 12;
- o. die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden (§ 2 Abs. 2);
- p. die Zustimmung zur bzw. den Erlass der Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 4 Abs. 8);
- q. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne von § 111 GO;
- r. im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Erteilung von Prokura unter den gesetzlichen Voraussetzungen;
- s. Ausführungsplanungen auf Grundlage von § 2 Abs. 1 c.;
- t. die strategischen Fragen der Unternehmensplanung;
- u. sämtliche weitere in dieser Satzung genannte Fälle.

Im Fall des Buchstaben a. unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Mönchengladbach. Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates nach Buchstabe b., d., k. und q. ist vor Entscheidung des Verwaltungsrates eine vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach erforderlich. Das Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung findet sinngemäß Anwendung.

4. Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, ersatzweise dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind - vorbehaltlich § 2 Abs. 5 Satz 5 - nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern nicht der Verwaltungsrat ihren Ausschluss zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließt. Der Personalrat hat ein Teilnahmerecht nach § 5 Abs. 4.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimm Enthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden. Hat der Vorsitzende sich der Stimme enthalten, gilt bei Stimmgleichheit die Beschlussvorlage als abgelehnt.
7. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Beirat

1. Die Anstalt verfügt über einen Beirat, der die Organe der Anstalt berät. Er setzt sich aus Mitgliedern des Rates und der Bezirksvertretungen sowie weiteren Vertretern der Bürgerschaft zusammen.
2. Mitglieder des Beirats sind neben den gewählten Bezirksvorstehern und Bezirksvorsteherinnen der Stadt Mönchengladbach, die Vorsitzenden der Ratsausschüsse für Finanzen und Beteiligungen, Freizeit, Sport und Bäder, Planen und Bauen sowie Umwelt. Die weiteren Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt.
3. Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Beiratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit der Wahlzeit des Rates oder im Falle der politischen Vertreter mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt, aufgrund dessen sie vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds vor dem Ende der Wahlzeit bestimmt der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit.
5. Der Beirat berät den Verwaltungsrat und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Er tagt regelmäßig, mindestens dreimal im Wirtschaftsjahr der Anstalt.
6. Der Beirat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates haben an den Sitzungen ein Teilnahmerecht.
7. Die weiteren Regelungen des Beirates trifft der Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ durch die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes oder die sonst Vertretungsberechtigten (§ 4 Abs. 4).
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
2. Die Anstalt wird nach den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung geführt.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Maßgabe der KUV und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 114 a Abs. 10 GO individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Mönchengladbach zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 KUV zu beachten.
4. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Anstalt ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Dies wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erbracht.

5. Die Anstalt ist verpflichtet, der Stadt Mönchengladbach auf Anforderung sämtliche Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Managementverträge

1. Die Anstalt kann Beteiligungsgesellschaften der Anstalt mit der vollständigen oder teilweisen Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 und 2 betrauen, soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Aufgaben handelt.
2. Eine Beauftragung darf nur erfolgen, wenn die Anstalt – ggf. vermittelt über eine ihrer Beteiligungsgesellschaften – die Mehrheitseignerin der zur Leistungserbringung vorgesehenen Beteiligungsgesellschaft ist.
3. Die Verantwortung für die Wahrnehmung der im Rahmen des Anstaltszwecks übernommenen Aufgaben verbleibt bei der Anstalt. Der Verwaltungsrat ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, vom Vorstand über das laufende Geschäft der von Beteiligungsgesellschaften wahrgenommenen Aufgaben und über die grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung der Beteiligungsgesellschaften (insbesondere über die Finanz- und Investitionsplanung) zu unterrichten. § 4 Abs. 5 findet darüber hinaus Anwendung.
4. Die Einzelheiten zu den in Auftrag zu gebenden Tätigkeiten sowie die Festlegung eines entsprechenden Entgeltes bleiben einzelvertraglichen Regelungen zwischen der Anstalt und der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft vorbehalten.

§ 13 Finanzausstattung der Anstalt

1. Die Stadt Mönchengladbach stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd und auskömmlich erfüllen kann.
2. Die Anstalt finanziert die Erfüllung der ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben soweit zulässig über die Erhebung von Gebühren.
3. Die Anstalt hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, spätestens bis zum 30.09. eines Jahres, den Wirtschaftsplan nach Maßgabe der KUV aufzustellen. Der Wirtschaftsplan wird vom Ver-

waltungsrat der Anstalt beschlossen. Vor Entscheidung des Verwaltungsrates ist gemäß § 6 Abs. 3 die vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach über den Wirtschaftsplan erforderlich. Weist der Wirtschaftsplan ein negatives Jahresergebnis aus, erhält die Anstalt von der Stadt Mönchengladbach zum Zwecke des Verlustausgleichs in dem betreffenden Wirtschaftsjahr monatliche Zuschüsse i.H.v. 1/12 des Planverlustes. Ergibt der Jahresabschluss der Anstalt eine Abweichung vom Planverlust, wird ein höherer Verlust durch einen weiteren Zuschuss ausgeglichen und ein niedriger Verlust bei dem nächstfolgenden Zuschuss in Abzug gebracht. Die Gewährung weiterer bedarfsgerechter Zuschüsse und die Verpflichtung zum Verlustausgleich nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

4. Werden wesentliche Abweichungen von genehmigten Wirtschaftsplänen erwartet, ist rechtzeitig ein veränderter Wirtschaftsplan aufzustellen. Ab einer erwarteten Abweichung von € 1.000.000 (in Worten: Eine Million) ist ein veränderter Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Notwendigkeit der Erstellung eines veränderten Wirtschaftsplans ist dem Rat der Stadt Mönchengladbach unverzüglich mitzuteilen. Der veränderte Wirtschaftsplan wird vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossen. Vor Entscheidung des Verwaltungsrates ist gemäß § 6 Abs. 3 die vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach über den veränderten Wirtschaftsplan erforderlich. Darüber hinaus ist der Rat in jedem Falle zu informieren, wenn eine Verschlechterung des Ergebnisses von mehr als € 500.000 (in Worten: Fünfhunderttausend) zu erwarten ist.

5. Neben der Verpflichtung gem. Abs. 4, einen veränderten Wirtschaftsplan aufzustellen, hat der Vorstand gemäß § 4 Abs. 6 den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veränderung des Ergebnisses von mehr als € 500.000 (in Worten: Fünfhunderttausend) zu erwarten ist. Über Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 100.000,- Euro übersteigen, entscheidet gemäß § 6 Abs. 3 lit. m) der Verwaltungsrat unter den dort genannten Voraussetzungen.

§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist anzuwenden.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach.

§ 16 Überleitungsregeln

1. Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Mönchengladbach ein, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben stehen.
2. Die Einzelheiten des Übergangs der bei der Stadt Mönchengladbach begründeten Beschäftigungsverhältnisse werden in einem Personalüberleitungsvertrag beschrieben und geregelt.

3. Die Satzungen

- a. Abfallsatzung der Stadt Mönchengladbach
- b. Abfallgebührensatzung der Stadt Mönchengladbach
- c. Ordnung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach
- d. Straßenreinigungssatzung
- e. Friedhofssatzung
- f. Friedhofsgebührensatzung
- g. Baumschutzsatzung
- h. Ordnung für die besondere Benutzung von Grünflächen der Stadt Mönchengladbach
- i. Ordnung für Ehrengräber und Ehrenplätzen auf den Friedhöfen der Stadt Mönchengladbach

gelten in der zum Zeitpunkt der Entstehung der Anstalt gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Mönchengladbach die Anstalt tritt, bis zum Erlass von Satzungen durch die Anstalt für den jeweiligen Bereich fort.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Anstaltsvermögen an die Stadt Mönchengladbach zurück.

§ 18 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 7.12.2015. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

§ 19 Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Unternehmenssatzung für die „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ Anstalt des öffentlichen

Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts der Bezirksregierung als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.11.2015 und 26.11.2015 angezeigt.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mönchengladbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, Rathausplatz 1, 41061 Mönchengladbach, geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts der Bezirksregierung als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.11.2015 und 26.11.2015 angezeigt. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 23. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

Aufteilung in Lose:
nein

Nebenangebote sind:
zugelassen

Ausführungsfrist:
ca. 2. Hj. 2016

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen **ab 04.01.2016** bis 28.01.2016 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail ausschreibung-feuerwehr@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Die Abgabe/der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage eines Nachweises der Überweisung. Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
01.02.2016

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Str. 50-52, Zi. 310
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Referenzen zu mind. drei vergleichbaren Projekten
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal (Nachweis „Fachmonteur für Digitalfunk in Fahrzeugen (TÜV)“ oder vergleichbar)

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Sonstige weitere Erklärungen:

Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

Zuschlagskriterien:

Preis 70%;
techn. Wert 20%;
Umwelteigenschaften 10%

Bindefrist:

08.04.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ § 22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Sechzig Atemluftflaschen

Aufteilung in Lose:
Nein

Nebenangebote sind:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
ca. vier Wochen nach Auftragserteilung

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wellen, Telefon 02166 9989-2258

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 03.02.2016 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail ausschreibung-feuerwehr@moenchengladbach.de angefordert werden.

Bitte beachten: In der Zeit vom 23.12.2015 bis zum 03.01.2016 werden Anforderungen per Mail oder FAX nur entgegengenommen. Der Versand erfolgt erst wieder ab dem 04.01.2016

Ablauf der Angebotsfrist:
11.02.2016, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Str. 50-52, Zi. 310
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert: Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Min-

destlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden keine Unterlagen gefordert. Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Zuschlagskriterien:
Preis 100 %

Bindefrist:
18.03.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ § 22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
ein Videolaryngoskop (Storz)

Aufteilung in Lose:
nein

Nebenangebote sind:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
ca. vier Wochen nach Auftragserteilung

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wellen, Telefon 02166 9989-2258

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 10.02.2016 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail ausschreibung-feuerwehr@moenchengladbach.de angefordert werden.

Bitte beachten: In der Zeit vom 23.12.2015 bis zum 03.01.2016 werden Anforderungen per Mail oder FAX nur entgegengenommen. Der Versand erfolgt erst wieder ab dem 04.01.2016

Ablauf der Angebotsfrist:
15.02.2016, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Str. 50-52, Zi. 310
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden keine Unterlagen gefordert. Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Zuschlagskriterien:
Preis 100 %

Bindefrist:
11.03.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ § 22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Ein Einsatzleit- und Warnfahrzeug (ELWFz)

Aufteilung in Lose:

nein

Nebenangebote sind:

zugelassen

Ausführungsfrist:

ca. 2. Hj. 2016

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen **ab 04.01.2016** bis 11.02.2016 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail ausschreibung-feuerwehr@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Die Abgabe/der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage eines Nachweises der Überweisung. Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

17.02.2016

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach

Vergabestelle

Wilhelm-Strauß-Str. 50-52, Zi. 310

41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Referenzen zu mind. drei vergleichbaren Projekten

- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal (Nachweis „Fachmonteur für Digitalfunk in Fahrzeugen (TÜV)“ oder vergleichbar)

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Sonstige weitere Erklärungen:

Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

Als Nebenangebote sind anstelle von Neufahrzeugen auch z.B. Vorführfahrzeuge o.ä. zugelassen. Nebenangebote müssen ein vollständiges Fahrzeug (Basisfahrzeug incl. Ausbau und Beladung) umfassen. Die Fahrzeuge dürfen zum Zeitpunkt der Übergabe nicht älter als sechs Monate sein und nicht mehr als 5.000 km Gesamtfahrleistung aufweisen. Die geforderte Beladung ist vollständig zu liefern und zu verlasten. Rückbauspuren dürfen nicht vorhanden sein.

Zuschlagskriterien:

Preis 70%;
techn. Wert 20%;
Umwelteigenschaften 10%

Bindefrist:

08.04.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§ 22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Der Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Luisenstraße 35, 41061 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von 2 Arbeitsmaschinen/Transportfahrzeugen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Nach Auftragserteilung

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Blum Tel.: 02161 253934

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 04.01.2016 bis 15.01.2016 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastraße 2, 41061 Mönchengladbach Gebäude 1 Zimmer 128, Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161 253934 /Fax-Nr. 02161 253949 / E-mail norbert.blum@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

18.01.2016 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Fachbereich Personal, Organisation und IT Weiherstraße 21 Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Sicherheitsleistung:

./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

30 Tage 16.02.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§ 22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

– Fachbereich Schule und Sport –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenneubau, Erschließungen –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Erikastraße BP 374/V

Art und Umfang der Leistung:
Straßenbauarbeiten
1400 m² Frostschuttschicht
1400 m² Schottertragschicht
450 m² Asphaltdeckschicht
460 m² Pflasterbelag
50 m² Plattenbelag
1100 m³ Boden lösen

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
40 AT

Nebenangebote werden zugelassen:
Nein

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Syben, Telefon: 02161/25-9075

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 7,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
18.01.2016, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
25.01.2016, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 25.01.2016, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.
Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.
- Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Zuschlagsfrist:
07.03.2016

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Unterhaltung von öffentl. Grün, Bewirtschaftung komm. Waldflächen –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung v. einem Schlepper
Lieferung eines Schleppers mit Frontlader und Freisichtmotorhaube, mind. 74 KW/100 PS, mind. 4,0 Liter Hubraum

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
April/Mai 2016

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Ring, Telefon: 02161/25-6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
19.01.2016, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
26.01.2016, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.
Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,

- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
09.03.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Unterhaltung von öffentl. Grün, Bewirtschaftung komm. Waldflächen –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung v. zwei Heck- u. Seitenmulchgeräten und einem funkgesteuerten Böschungsmäher

Aufteilung in Lose:
3 Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1 – 1 Stk. Heck- u. Seitenmulchgerät Arbeitsbreite 200 cm zum Anbau an Deutz Argroton 128
Los 2 – 1 Stk. Heck- u. Seitenmulchgerät Arbeitsbreite 240 cm zum Anbau an MF 5445
Los 3 – 1 Stk. Funkgesteuerter Hang- u. Böschungsmäher, Raupenfahrwerk ab mind. 15 PS (11 KW), Hangneigung mind. 45°, Arbeitsbreite mind. 75 cm, Schneidewerk in Profiqualität besonders gehärtet

Angebote sind möglich für:
alle Lose

Ausführungsfrist:
April / Mai 2016

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Ring, Telefon: 02161/25-6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de
Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auszahlung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
04.02.2016, 12.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
11.02.2016, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärungen zur/zum:
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
 - Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
 - Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
 - Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
 - Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

- Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
23.03.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§ 22 EG VOL/A.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung, Abteilung Boden –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Rahmenvereinbarung Jahresausschreibung Umweltanalytik für 2 Jahre (Entnahme von 600 Grundwasserproben mit Analytik für 2 Jahre)

Aufteilung in Lose:
2 Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1: 400 Probenahmen
Los 2: 200 Probenahmen

Angebote sind möglich für:
Pro Bieter nur 1 Teillos möglich

Ausführungsfrist:
15 Werktage

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Pütters, Telefon: 02161/25-8255

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de
Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 6,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aus-

händigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
18.01.2016, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
25.01.2016, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- eine Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes). Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen.
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

- weitere Eignungsnachweise
Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 in Verbindung mit der Zulassung nach § 18 BBodSchG

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
07.03.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Brauerei Mönchengladbach Zweigniederlassung der Oettinger Brauerei GmbH, Senefelder Str. 29, 41066 Mönchengladbach hat folgendes Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Gemarkung Neuwerk, Flur 5, Flurstücke 11, 27, 28, 29, 183, 184, 279, 280, 303, 305, 307, 323, 324, 325, 362, 363, 366, 367, 370, 373 beantragt:

Antrag nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Änderung der bestehenden und genehmigten Brauerei. Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) und einer NH3-Absorptions-Kälteanlage.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für die beantragten Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Mönchengladbach, 15.01.2016
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umweltschutz
und Entsorgung
116-II.0001/15/64.20-Oett

Im Auftrag
Kerkes-Grade

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Windpark Mönchengladbach Hardt Aps & Co. KG, Am Oser 7 in 24955 Harrisee, hat folgende Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Gemarkung Hardt – alte-, Flur 5 Flurstücke 273, 167 und 191 beantragt:

Anträge nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Änderung der bestehenden und genehmigten drei Windenergieanlagen. Gegenstand der Anträge ist die Erhöhung der Leistung zur Nachtzeit.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragten Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für die beantragten Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Mönchengladbach, 15.01.2016
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umweltschutz
und Entsorgung
64/UIB – GBN 01.11-Zs
64/UIB – GBN 02.11-Zs

Im Auftrag
Kerkes-Grade

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3421467451

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 29. März 2016, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 28. Dezember 2015

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3412991782

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 30. März 2016, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 30. Dezember 2015

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

**Kraftloserklärung
ines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 28. Dezember 2015 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500809466

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 28. Dezember 2015

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2564. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-exemplare werden im Fachbereich Personal, Organisation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Kanalbenutzungsgebühren: Bescheide kommen in Zukunft vom Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben

Für die Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser erhebt die Stadt Mönchengladbach Kanalbenutzungsgebühren. Bisher wurden diese Gebühren in der Regel gemeinsam mit den Abrechnungen der NEW für die Energie- und Trinkwasserlieferungen erhoben. In Zukunft werden die Gebührenbescheide vom Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben der Stadt Mönchengladbach erstellt.

Mit allen Jahresabrechnungen im Jahr 2016 werden die Kanalbenutzungs-Gebührenbescheide letztmalig gemeinsam mit den Verbrauchsabrechnungen der NEW verschickt und unter der bisherigen Vertragskontonummer abgerechnet.

Kurzfristig werden dann vom Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben gesonderte Vorausleistungsbescheide über die Kanalbenutzungsgebühren verfasst. Darin werden die Vorausleistungen (Abschläge) wie bisher auf der Basis der Gebührenveranlagung für den letzten Abrechnungszeitraum festgesetzt. Je nach Sachlage erhalten die Gebührenzahler jeweils einen Vorausleistungsbescheid für Schmutzwasser- und Regenwassergebühren.

Selbstverständlich werden die künftigen Abschläge für die Energie- und Trinkwasserlieferungen bei der NEW um die Kanalbenutzungsgebühren vermindert. Unter dem Strich ändert sich die Höhe der Zahlungen also nicht.

Die Stadt Mönchengladbach hat die NEW weiterhin mit dem Einzug der Kanalbenutzungsgebühren beauftragt. Wenn der Gebührenzahler der NEW für den Einzug der bisherigen Forderungen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss er nichts veranlassen. Ansonsten sind die Fälligkeiten und Zahlungshinweise auf den Bescheiden zu beachten.

Diese Umstellung ist aus rechtlichen Gründen erforderlich und trägt dazu bei, dass die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren insgesamt übersichtlicher wird.

Fragen hierzu werden gerne von den Mitarbeitern im Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben der Stadtverwaltung beantwortet
(Telefon: 02161/25-3222 oder -3212,
E-Mail: gebuehren@moenchengladbach.de)